

# Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 29

Freitag, den 6. August 2021

Nummer 08



**KABARETT**  
**Leipziger Pfeffermühle**

Es spielen:  
Elisabeth Sonntag, Rebekka Köbernick  
Marcus Ludwig (p), Steffen Reichelt (dr)  
Regie: Marcus Ludwig

**5% Würde**

**08.08.2021 Kulturtreff Richtenberg e.V. 19.00 Uhr**  
Eintritt : 20,- € Eingang über Hof-Cafe` Einlass ab 18.00 Uhr  
Kartenvorverkauf ab 21.07.2021 im Hof-Cafe ( Tel. 0159/ 01936922 Mi-So 13-18.00 Uhr)

Die nächste Ausgabe erscheint am 02. September 2021.

## Inhaltsverzeichnis

Sprechzeiten des Amtes	2	<b>Wir gratulieren</b>	
Erreichbarkeit des Amtes	2	Jubilare im September 2021	9
Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen u. Bürgermeister	3	<b>Kulturnachrichten</b>	
Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg	3	Kulturtreff Richtenberg - „Mama gegen Papa“ im Freilichtkino	9
<b>Amtliche Bekanntmachung</b>		<b>Schul- und Kitanachrichten</b>	
Amt Franzburg-Richtenberg -		Kita Landknirpse - Kindertag	9
Bekanntmachung für die amtsangehörigen Gemeinden	4	<b>Vereine und Verbände</b>	
Amt Franzburg-Richtenberg -		Franzburger SV - Einladung zur Mitgliederversammlung	10
Bekanntmachung Wahlvorschläge Gemeinde	4	Jagdgenossenschaft Velgast -	
Wendisch-Baggendorf Bürgermeisterwahl	4	Einladung zur Mitgliederversammlung	10
Amt Franzburg-Richtenberg -		Franzburger Sportverein -	
Bekanntmachung der Stadt Franzburg zur Ergänzungssatzung	4	Tischtennisspieler machen auf sich aufmerksam	10
für den Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße	4	TRAB AN 08'21	10
Wasser- und Bodenverband „Trebel“ -		Elternverein Pöglitzer Kinderhaus -	
Bekanntmachung Gewässerschaugang 2021	5	Sommerfest 2021 in Buchholz	11
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern -		Volkssolidarität Grimmen-Stralsund - Veranstaltungsplan	11
Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung	5	Kulturtreff Richtenberg - Hof Flohmarkt	11
Seemühl IX		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern -		Kirchliche Nachrichten aus Franzburg, Richtenberg	11
Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung	6	Kirchliche Nachrichten aus Starkow und Velgast	11
Seemühl X		Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg -	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern -		Friedhofsgebühren	12
Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung Karnin I	6	Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg - Friedhofssatzung	14
<b>Informationen</b>		<b>Verschiedenes</b>	
Vermietungen im Amtsbereich	7	Region mit Zukunft - Nordvorpommersche Waldlandschaft -	
Straßenbauamt Stralsund -		Einladung zum Workshop	21
B 194 Deckenerneuerung von Negast bis Grimmen	8	NABU Vorpommern - Insektensommer 2021	21
Pflegestützpunkt Vorpommern Rügen - Wir sind wieder da	8		
<b>Informationen aus dem Hauptamt</b>			
Amt Franzburg-Richtenberg -			
Bekanntmachung Terminvereinbarung	8		

Aus der Amtsverwaltung

## Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	nach Vereinbarung
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	nach Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

### Außensprechzeiten

<b>Gemeinde Glewitz - (gegenüber ehem. Amtsgebäude)</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 0152 07724526</b>		
<b>Gemeinde Wendisch Baggendorf - (Leyerhof - Begegn.)</b>	<b>Montag</b>	<b>bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 0152 07724526</b>		
<b>Gemeinde Velgast - Dorgemeinschaftsh./Bürgermeisterzimmer</b>	<b>Montag</b>	<b>16:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 038324 393</b>		

Im Internet finden Sie das Amt Franzburg-Richtenberg unter folgender Adresse: [www.amt-franzburg-richtenberg.de](http://www.amt-franzburg-richtenberg.de)

### Hinweis:

Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos im Rathaus der Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 abgeholt werden kann.

## Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111  
 Fax: 038322 703  
 E-Mail: [info@amt-franzburg-richtenberg.de](mailto:info@amt-franzburg-richtenberg.de)

## Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166	nach Vereinbarung		
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333	Rathaus Richtenberg	Anmeldung per E-Mail:	BM@ richtenberg.de
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen-Oebeltz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594	Gemeindeb. Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	nach Vereinbarung		
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		tagsüber
Gemeinde Wendisch Baggendorf	1. stellv. Bürgermeister	Herr Hagedorn	0173 4163826	Begegnungsst. Leyerhof	jeden 1. Montag im Monat	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833	nach Vereinbarung		

## Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	Fax	E-Mail
Fürst, Peter	Amtsvorsteher	038322 54-100		
Klatt, Marita	Leitende Verwaltungsbeamtin	038322 54-110	038322 546-110	klatt@amt-franzburg-richtenberg.de
Hemmers, Anke	IT-Anwenderbetreuerin	038322 54-134	038322 546-134	hemmers@amt-franzburg-richtenberg.de
Ollenburg, Maria	Sekretariat, Sitzungsdienst, Internet	038322 54-100	038322 546-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
	Hauptamt/Zentrale	038322 54-111	038322 703 038322 546-333	info@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Haupt- und Ordnungsamt</b>				
Karallus, Brigitte	Amtsleiterin (AL)	038322 54-116	038322 546-116	karallus@amt-franzburg-richtenberg.de
Sawallisch, Birgit	Sitzungsdienst, Allgem. Verw.	038322 54-114	038322 546-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Versicherungen	038322 54-144	038322 546-144	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Bandelin, Nils	Bürgerinf. Poststelle, Telefonz., Archiv	038322 54-111	038322 546-111	bandelin@amt-franzburg-richtenberg.de
Weiser, Katja	Lohn u. Gehalt, Kultur, Sport, Vereinen u. Schule	038322 54-112	038322 546-112	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Karolin	Wohngeld u. Kita	038322 54-133	038322 546-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Lebich, Martina	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	038322 546-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Wegert, Christina	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	038322 546-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Fiedler, Andreas	Ordnungswesen	038322 54-131	038322 546-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Prieß, Marco	Ordnungswesen	038322 54-136	038322 546-136	priess@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Paß- und Meldewesen, Gewerbe	038322 54-137	038322 546-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Kämmerei</b>				
Vogt, Gudrun	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	038322 546-120	vogt@amt-franzburg-richtenberg.de
Demmin, Mabel	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	038322 546-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Regina	Kassenleiterin	038322 54-122	038322 546-122	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Esins, Karin	Kasse	038322 54-123	038322 546-123	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Pagels, Doreen	Vollstreckung	038322 54-126	038322 546-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Klabunde, Antje	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	038322 546-125	klabunde@amt-franzburg-richtenberg.de
Ewert, Heike	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	038322 546-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Bauamt</b>				
Kemsies, Silke	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	038322 546-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Martens, Kerstin	Bauwesen	038322 54-142	038322 546-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Schult, Christopher	Bauwesen	038322 54-140	038322 546-125	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Hämmerling, Martina	Liegenschaften	038322 54-143	038322 546-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Röwer, Anja	Liegenschaften	038322 54-146	038322 546-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

## Erreichbarkeit Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg ist seit April 2018 eingerichtet. Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Schiedsangelegenheit“ an das

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg.

Diese Unterlagen werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet.

Telefonisch erreichen Sie den Schiedsmann des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Telefon-Nr. 038322 54185.

Franzburg, 09.07.2018

im Auftrag

gez. M. Klatt / LVB

# Amtliche Bekanntmachungen



## Amt Franzburg-Richtenberg

### Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinde Wendisch-Baggendorf zur Wahl des Bürgermeisters am 26.09.2021

Der Gemeindevwahlausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschloss auf seiner Sitzung am 26.07.2021 die Zulassung folgender Kandidaten:

#### Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters

Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnort	Beruf	
Hein, Ingo	28.05.1989	Leyerhof	Lehrer	Einzelbewerber
Lewing, Nils	10.06.1987	Bassin	Vertriebsbeauftragter	Einzelbewerber

*B. Kießling*  
Gemeindevwahlleiter

## Amt Franzburg-Richtenberg

### Bekanntmachung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg

Amt Franzburg- Richtenberg  
Stadt Franzburg  
Stadt Richtenberg  
Gemeinde Gremersdorf- Buchholz  
Gemeinde Glewitz  
Gemeinde Millienhagen- Oebelitz  
Gemeinde Papenhagen  
Gemeinde Splietsdorf  
Gemeinde Velgast  
Gemeinde Weitenhagen  
Gemeinde Wendisch Baggendorf

Über die Wahrnehmung der Berichtspflicht gemäß § 10 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern- Rügen über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2012 - 2016 der vorgenannten Gemeinden liegt in der Zeit vom 09.08.2021 bis 23.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Franzburg- Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg in der Kämmerei öffentlich unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes zur Einsichtnahme aus.

Franzburg, d. 23.07.2021

Im Auftrag

gez. Vogt

Leiterin der Kämmerei

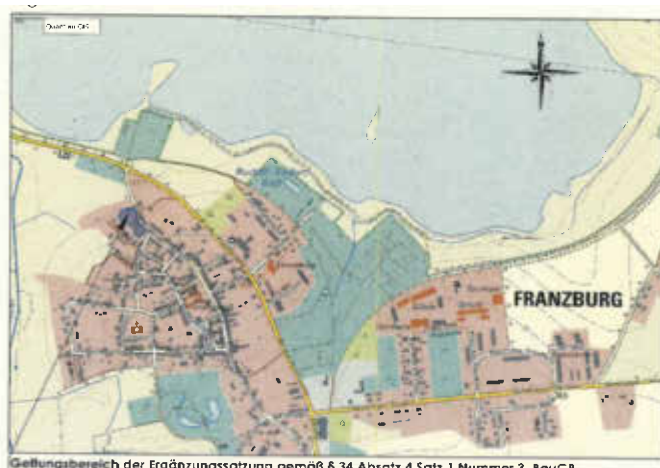
## Bekanntmachung der Stadt Franzburg

### über den Beschluss-Nr. 38/21 der Stadtvertretung der Stadt Franzburg vom 27.07.2021 zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße

#### Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im nördlichen Teil des Stadtkerns. Er wird im Norden durch Wohnbebauung und gärtnerische Nutzung, im Osten durch die Ernst-Thälmann-Straße und die sich anschließende straßenbegleitende

Bebauung sowie im Süden und Westen durch die vorwiegend aus Wohngebäuden bestehende Bebauung an der Rosmarinstraße begrenzt. Zu diesem Geltungsbereich gehören die in der Gemarkung Franzburg, Flur 1, liegenden Flurstücke 27/136 teilweise, 27/137 teilweise, 27/238 teilweise, 27/300 teilweise, 27/302, 27/304 teilweise, 27/306 und 27/307 sowie das in der Gemarkung Neubauhof, Flur 1 liegende Flurstück 13/10 teilweise. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 3.121 m<sup>2</sup> und ist im Plan blau schraffiert dargestellt.



*Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße der Stadt Franzburg*

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird entsprechend Beschlussfassung der Stadtvertretung Franzburg vom 27.07.2021 die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße wird hiermit bekanntgemacht.

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), tritt mit Ablauf des 06.08.2021 in Kraft.

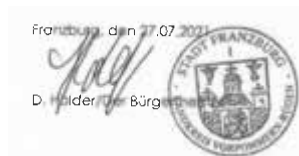
Jedermann kann die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Franzburg für einen Bereich südwestlich der Ernst-Thälmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil 13 sowie die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Franzburg-Richtenberg in 18461 Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Ergänzend können die Bekanntmachung sowie die Satzungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://amt-franzburg-richtenberg.de/franzburg.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Carl-Coppius-Straße 20 Grimmen, den 20.07.2021  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326 6532-0  
Fax: 038326 6532-9  
E-Mail: [wbv-trebel@wbv-mv.de](mailto:wbv-trebel@wbv-mv.de)  
Internet: [wbv-trebel.wbv-mv.de](http://wbv-trebel.wbv-mv.de)

### Gewässerschautag 2021

Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ führt gemäß § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ für das Verbandsgebiet die jährliche **öffentliche Verbandsschau** in Form eines Gewässerschautages für die unterhaltungspflichtigen Verbandsgewässer durch.

- Zeit:** Dienstag, den 14.09.2021, 9.00 Uhr  
**Ort:** Landkulturhaus Leyerhof  
18513 Wendisch Baggendorf, Leyerhof 65
- Ablauf:**
- Fachthema:** Überblick zur Entwicklung des Biberbestandes allgemein und im Verbandsgebiet  
Vortrag - Bibermanagement M-V
  - Stand Gewässerunterhaltung 2021**
  - Problembesprechungen bzw. Diskussion**

Die im Anlagenbestand befindlichen unterhaltungspflichtigen Gewässer des Verbandes sind auf der Homepage unter [wbv-trebel.wbv-mv.de](http://wbv-trebel.wbv-mv.de) einzusehen.

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

Ausfertigung



**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Freiwilliger Landtausch Seemühl IX  
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aktenzeichen: 5433.2-N-087-278

Flurbereinigungsgebiet:

**Gemeinde Velgast**

Gemarkung Velgast

Flur 2, Flurstücke 155 und 157

**Gemeinde Steinhagen**

Gemarkung Seemühl

Flur 2, Flurstück 175

## Ausführungsanordnung

- Im Freiwilligen Landtausch Seemühl IX wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **02.09.2021** festgesetzt.  
Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
- Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
- Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
  - Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
  - Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)
 nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 22.07.2021

Im Auftrag

gez. Klatt

LS

Ausgefertigt  
Stralsund, 22.07.2021  
Im Auftrag

L. Klatt



Ausfertigung



**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Freiwilliger Landtausch Seemühl X  
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aktenzeichen: 5433.2-N-077-277

Flurbereinigungsgebiet:

**Gemeinde Saal**

Gemarkung Hessenburg  
Flur 2, Flurstücke 186 und 188

**Gemeinde Steinhagen**

Gemarkung Steinhagen  
Flur 2, Flurstück 136

**Gemeinde Velgast**

Gemarkung Schuenhagen  
Flur 1, Flurstück 97

## Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Seemühl X wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **02.09.2021** festgesetzt.  
Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
  - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 22.07.2021

Im Auftrag

**gez. Klatt**

LS

Ausfertigung



**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Freiwilliger Landtausch Kamin I  
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aktenzeichen: 5433.2-N-042/264

Flurbereinigungsgebiet:

**Gemeinde Velgast**

Gemarkung Bussin  
Flur 1, Flurstück 145  
Flur 2, Flurstück 76

**Gemeinde Karnin**

Gemarkung Karnin  
Flur 2, Flurstück 241

## Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Karnin I wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **02.09.2021** festgesetzt.  
Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
  - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)
 nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 22.07.2021

Im Auftrag

**gez. Klatt**

LS

Ausgefertigt:  
Stralsund, den 22.07.2021  
Im Auftrag  
Klatt



Ausgefertigt:  
Stralsund, 22.07.2021  
Im Auftrag  
Klatt



## IMPRESSUM:

### Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher  
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 4.445 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere

zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Redaktionsschluss für die Septemberausgabe ist der 12. August 2021.  
 Erscheinung ist der 02. September 2021.**

## Sonstige Informationen

### SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

#### Außenstelle in Velgast

Bezahlbarer Wohnraum in **Velgast**:  
 frei ab sofort: **Neubastr. 2 b**, 3. Etage  
 frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,50 qm,  
 302,50 € Brutto-KMiete  
 Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m²a)  
 - Erstbezug nach Komplexrenovierung -

frei ab sofort: **Neubastr. 3 a**, 3. Etage  
 3-Raum-Wohnung 60,00 qm,  
 240,00 € Brutto-KMiete  
 Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)

frei ab sofort: **Neubastr. 4 b**, 2. Etage  
 frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,20 qm,  
 301,00 € Brutto-KMiete  
 Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)  
 - Erstbezug nach Komplexrenovierung -

frei ab sofort: **Hoeverter Weg 15 a**, 3. Etage  
 frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 61,00 m²,  
 305,00 € Brutto-KMiete  
 Verbrauchsausweis: 103 kWh/(m²a)  
 - Erstbezug nach Komplexrenovierung -

frei ab sofort: **Hoeverter Weg 18 a**, 2. Etage  
 frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,20 m²,  
 301,00 € Brutto-KMiete  
 Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
 Dann melden Sie sich gern bei uns unter:  
 038324 659631 oder 03831 248329/  
 E-Mail: [CBochmann@swg-stralsund.de](mailto:CBochmann@swg-stralsund.de)  
 Weitere Angebote auch unter:  
[www.swg-stralsund.de](http://www.swg-stralsund.de); Immonet oder E-Bay-Kleinanzeigen  
 Ihre Gesundheit ist uns genauso wichtig wie die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deshalb haben wir uns entschlossen, unsere Geschäftsstellen in Stralsund und Velgast für Besucher vorübergehend geschlossen zu halten.  
 Einzahlungen sind weiterhin in den Geschäftsstellen möglich.

### Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

#### Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32  
 18461 Richtenberg  
 Tel.: 038322 536-0  
 Fax: 038322 536-99  
 E-Mail: [info@wbg-richtenberg.de](mailto:info@wbg-richtenberg.de)  
 Homepage: [www.wbg-richtenberg.de](http://www.wbg-richtenberg.de)

#### Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

**Glewitz**, Dorfstraße 40 a - c  
 2-Raum-Wohnung 43,40 qm  
 NKM 240,00 € zuzüglich Nebenkosten  
 3-Raum-Wohnung 60,70 qm  
 NKM 262,00 € zuzüglich Nebenkosten  
 Verbrauchsausweis; 152,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; E

**Richtenberg**, Am Markt 1  
 2-Raum-Wohnung 39,44 qm  
 NKM 220,00 € zuzüglich Nebenkosten  
 Verbrauchsausweis; 184,0 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1800; F

Alle Wohnungen sind modernisiert. Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.  
 Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

#### Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

##### Platz des Friedens 1, 18461 Franzburg

18461 Franzburg  
 Tel.: 038322-50517  
 Fax: 038322-580517  
 Homepage: [www.wg-franzburg.de](http://www.wg-franzburg.de)  
 E-Mail: [wfranzburg@t-online.de](mailto:wfranzburg@t-online.de)

## Straßenbauamt Stralsund

### B 194 Deckenerneuerung von Negast bis Grimmen

#### Projektinformation

Voraussichtlich am **06.09.2021** beginnen die Bauarbeiten an der B 194. Sie beinhalten die Ausführung einer Deckenerneuerung an der B 194, von Negast bis Knotenpunkt K 15 bei Grimmen (siehe Anlage).

Die Fahrbahn ist vielfach geflickt und ist aufgrund ihres schlechten Zustandes instandsetzungsbedürftig. Es werden daher eine neue Deck- und Binderschicht aufgebracht, sowie Verbesserungen an den Nebenanlagen vorgenommen.

Die Arbeiten erfolgen in drei Bauabschnitten unter Vollsperrung, und werden von Nord nach Süd ausgeführt. Das heißt, Baubeginn ist in Negast, Bauende ist KP 15. Die Ausführung des ersten Bauabschnitts beginnt voraussichtlich am **06.09.2021**.

Jeder Abschnitt wird komplett fertig gestellt, bevor mit dem nächsten Abschnitt begonnen wird.

Die voraussichtlichen Zwischentermine sind wie folgt:

15.10.2021	Ende 1. BA
03.12.2021	Ende 2. BA
12.04.2022	Ende 3. BA (Bauende)

Die Umleitungen erfolgen über das vorhandene Straßennetz. Die Übersichtskarte mit den geplanten Bauabschnitten und der Umleitungsstrecke ist als Anlage beigefügt.

Die Bauausführung findet von **06.09.2021** bis **12.04.2022** statt. Der genaue Bauzeitenplan wird mit dem bauausführenden Unternehmen festgelegt.

Die Arbeiten können durch Witterungseinflüsse beeinflusst werden. Daher sind die genannten Termine gegebenenfalls von Änderungen betroffen. Anliegerverkehr ist mit Einschränkungen möglich.

Informationen zur Baumaßnahme finden Sie ab Baubeginn auch auf der Internetseite der Straßenbauverwaltung MV [straßenbauverwaltungmvnet.de/service/verkehrsinformationen](http://straßenbauverwaltungmvnet.de/service/verkehrsinformationen)

**Ralf Sendrowski**



### Wir Sind Wieder Für Sie Da!

Liebe Ratsuchende,

ab sofort dürfen wir Sie wieder für eine persönliche Beratung in den Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes Ribnitz-Damgarten empfangen!

Wünschen Sie eine persönliche Beratung, bitten wir Sie, sich zur vorherigen Terminabstimmung telefonisch oder per E-Mail mit uns in Verbindung zu setzen.

#### Öffnungszeiten

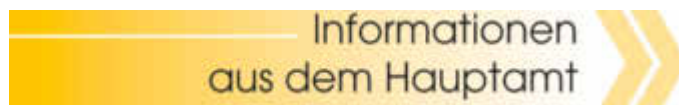
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Der Pflegestützpunkt dient als erste Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige für alle Fragen rund um das Thema Pflege und Soziales. Betroffene, Angehörige und alle am Prozess beteiligten Personen werden träger- und anbieterübergreifend, wettbewerbsneutral beraten. Die Beratung ist umfassend, kompetent und kostenlos.

Sie erreichen uns unter:

#### Pflegestützpunkt Ribnitz-Damgarten

Gänsestraße 2  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Sozialberater/-in 03831 357-1807  
Pflegeberater/-in 03831 357-1808  
E-Mail: [PflegestützpunktRDG@lk-vr.de](mailto:PflegestützpunktRDG@lk-vr.de)



### Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung Terminvereinbarung

Seit dem 01. Juli 2021 ist die Amtsverwaltung im Rathaus Franzburg wieder in den Regelbetrieb zurückgekehrt.

Das heißt, dass das Amt an den üblichen Sprechtagen wieder **geöffnet** ist.

#### Achtung:

Im Einwohnermeldeamt und der Kita- und Wohngeldstelle sind ab sofort wieder telefonische Terminvereinbarungen notwendig, um Wartezeiten in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

Gerne können Sie auch bei den übrigen Fachbereichen weiterhin Terminvereinbarungen vornehmen. Die entsprechenden Telefonnummern finden Sie im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg oder auf unserer Homepage ([www.amt-franzburg-richtenberg.de](http://www.amt-franzburg-richtenberg.de)).

Die gängigen Hygienevorschriften, wie Mund-Nase-Schutz, Abstand und Desinfektion werden auch weiterhin aufrechterhalten.

gez. *Brigitte Karallus*

**Ltrn. Haupt- und Ordnungsamt**





## Wir gratulieren

## Jubilare im September 2021

## Franzburg

Frau Schmidt, Ingeborg	am 06.09.	zum 85. Geburtstag
Frau Vahrenholt, Adelheid	am 12.09.	zum 80. Geburtstag
Herrn Vespermann, Jürgen	am 19.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Hausburg, Hans-Georg	am 20.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Steding, Bruno	am 28.09.	zum 90. Geburtstag

## Franzburg OT Müggenhall

Frau Stach, Anneliese	am 14.09.	zum 75. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

## Gremersdorf-Buchholz OT Pöglitz

Herrn Fischer, Eckhard	am 04.09.	zum 70. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

## Millienhagen-Oebelitz OT Millienhagen

Herrn Milinski, Hans-Werner	am 04.09.	zum 70. Geburtstag
-----------------------------	-----------	--------------------

## Millienhagen-Oebelitz OT Oebelitz

Herrn Petrik, Wolfgang	am 15.09.	zum 70. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

## Millienhagen-Oebelitz OT Wolfshagen

Herrn Drawz, Rudolf	am 26.09.	zum 85. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

## Papenhagen

Frau Block, Liane	am 09.09.	zum 70. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------

## Richtenberg

Herrn Holtz, Georg	am 07.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Reich, Agnes	am 10.09.	zum 85. Geburtstag
Frau Kühl, Marianne	am 16.09.	zum 80. Geburtstag
Herrn Prüß, Manfred	am 16.09.	zum 85. Geburtstag
Frau Kirmse, Brigitte	am 23.09.	zum 80. Geburtstag

## Splietsdorf

Herrn Alther, Uwe	am 23.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Schmieder, Helmut	am 24.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Hardt, Dieter	am 30.09.	zum 80. Geburtstag

## Velgast

Herrn Bladt, Manfred	am 16.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Neumann, Angelika	am 23.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Schmidt, Annemarie	am 24.09.	zum 85. Geburtstag
Frau Röwer, Ursula	am 28.09.	zum 80. Geburtstag

## Weitenhagen OT Behrenwalde

Herrn Dr. Marbach, Stephan	am 08.09.	zum 70. Geburtstag
----------------------------	-----------	--------------------

## Wendisch Baggendorf

Herrn Dieckmann, Diedrich	am 16.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Geisler, Burkhard	am 26.09.	zum 70. Geburtstag

## Ehejubilare im September 2021

## zum 60. Hochzeitstag

am 01.09.

Herrn Kurt und Frau Waltraut Sieg  
aus Velgast

## Kulturnachrichten



Freilichtkino

Freitag

06.08.2021

Eintritt 4 €

Einlass ab 20.00 Uhr

Eingang über das Hof-Cafe

Kulturtreff Richtenberg e.V. - Am Markt 11-Richtenberg  
Tel. 01590 1936922

## Schul- und Kitanachrichten

## Kita „Landknirpse“

## Kindertag

Am 01. Juni machten wir uns mit den Kindern anlässlich des Kindertages einen tollen Tag in der Kita. Los ging es mit einem gemeinsamen leckeren Frühstück. Anschließend wurden Wettspiele veranstaltet. Sack hüpfen, Eierlaufen, Puppenwäsche um die Wette aufhängen, Rollerrennen, Zielwerfen und Luftballonrennen. Alle Kinder konnten ihr Können unter Beweis stellen und hatten Riesenspaß dabei. Zwischendurch gab es für alle noch ein leckeres Eis und zur Stärkung wurde zum Mittag gegrillt und alle ließen sich ihre Bratwurst schmecken.



Einige Tage später gab es dann noch eine Überraschung zum Kindertag. Am 08. Juni kam das Puppentheater von Ulrike Hacker zu Besuch und führte für alle Kinder das Märchen „Schneeweißchen und Rosenrot“ auf. Alle Kinder schauten gespannt zu und auch der kleine gruselige Zwerg machte den Kindern keine Angst. Das war für alle ein gelungener und abwechslungsreicher Vormittag.

## Vereine und Verbände

### Franzburger Sportverein e. V.



Kreissportbund Vorpommern - Rügen

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des Franzburger Sportverein e. V. zur Mitgliederversammlung am **Freitag, den 20.08.2021 um 19:00 Uhr** in das Sportlerheim zu den Hellbergen in Franzburg einladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes für 2020
4. Kassenbericht für 2020
5. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (§ 7 Abs. 8 der aktuellen Satzung).

Wir bitten um rege Teilnahme.

Außerdem können Mitgliedsbeiträge bezahlt werden.

*Vorstand*

**Franzburger SV e. V.**

### Jagdgenossenschaft Velgast

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Termin: Freitag, den 10.09.2021  
Uhrzeit: 19:30 Uhr  
Ort: Velgaster Stübchen

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorstand, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bestätigung der Berichte, Entlassung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes

*Hero Kromminga*

**Jagdvorsteher**

Tel.: 038324 36744

### Franzburger SV Sektion Tischtennis

01.07.2021

#### Werte Sportlerinnen und Sportler

Die Sektion Tischtennis möchte auf diesem Weg auf sich aufmerksam machen.

Dank der neuen Turnhalle an unserer Schule haben wir hervorragende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten erhalten.

Derzeitig sind 3 Damen und 11 Herren Mitglieder der Sektion.

Wir würden uns freuen, wenn es noch weitere Interessenten gibt, die diesen Sport mit uns gemeinsam ausüben möchten.

Wir beginnen wieder am 03.08. 2021 um 19:00 Uhr in der Turnhalle.

Wer Interesse, Lust und Spaß am Tischtennis hat, kann gerne auch ohne Voranmeldung zu uns in die Halle kommen und sich zwanglos an eine Spielerin oder einen Spieler vor Ort wenden. Ein eigener Schläger, Turnschuhe mit heller Sohle und Sportbekleidung sollten mitgebracht werden.

Es gibt keine Altersbeschränkungen, Kinder bis 14 Jahre müssen jedoch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein.

Jugendliche ab 14 Jahren benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern mit Telefonnummer des Erziehungsberechtigten.

Bei Fragen gern die Nummer  
oder  
oder  
oder anrufen.

0171 2841676 Sektion Tischtennis  
0178 8004025 Vorstand / Fußball  
0157 34038838 Vorstand / Frauensport  
038322 59140 Freizeitfußball

Wir freuen uns auf Euch, bis bald

**Euer Franzburger SV**

### TRAB AN

Es ist doch völlig unglaublich, wie schnell diese Ferien wieder Geschichte sind ... Und ich kann Euch wirklich verstehen: so eine Woche Paddel- oder Ferienlagervergnügen hätten es in diesem Jahr ruhig noch sein können. Aber was soll's, die Erlebnisse werden wohl bis zu den Herbstferien für reichlich Gesprächsstoff sorgen. Wenn ich allein an die kurzfristige Streckenänderung, die Stromschnellenpassage in Bad- Sülze oder unsere Mückenwanderung am Recknitzberg zurückdenke. Und ganz besonders war ja auch der EM- Fußball am Smartphone. Wie auch immer. Vielleicht gibt's ja eine Wiederholung der Tour im nächsten Jahr. Wie immer entscheidet Ihr das ja mit Eurer Teilnahme. Anbei ein kleines Rückblicksfoto zur Tour. Auch möchte ich ein sehr herzliches „Dankeschön“ an Familie West nicht vergessen, die unser Recknitzabenteuer auch in diesem Jahr großzügig unterstützt hat.



Und zum Rückblick gehört ja auch unsere Fotorallye in Barth mit der Praktikantin Anabell. Hier ein Foto mit Michelle und Pauline bei der Verabschiedung nach vollbrachtem Praktikum im „laden“.



Überhaupt hat sich in den letzten Wochen wieder viel mehr zusammengeschoben, als wir noch am Jahresanfang hoffen durften. Und wenn es nach mir geht, soll das möglichst auch so bleiben. Denn neben der Vereinsolympiade (diesmal fast parallel zur richtigen) klopfen die Planungen für Trommelkurs, Theater- und Filmwerkstatt oder die „Schlepperbande“ schon wieder vorsichtig an die Veranstaltungstür.

Also: Eintreten! Empfiehlt Bernd Tscheuschner

**Jugendsozialarbeit Velgast**

## Sommerfest 2021 in Buchholz



ab 15:00 Uhr Familienprogramm mit Jens Marquardt  
Lustiges Programm mit Liedern für die ganze Familie

15:00 - 18:00 Uhr Rasentraktor fahren mit der Firma Baase,  
Reiten, Quad fahren mit dem Motorsportclub Neuendorf,  
Feuerwehr Gremersdorf, Tombola, Bastelstraße, Kinderschminken, u. v. m.



20:00 Uhr Tanz mit DJ für Jung und Alt  
Kaffee, Kuchen, Eis, Gegrilltes, Getränke

Einlass mit aktuellem negativem Corona Test oder Nachweis über vollständigen Impfschutz bzw. Corona Genesene

Anwendung finden die zu dem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Vorschriften

Eintritt Frei!



### Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e. V.

Begegnungsstätte Richtenberg, „Haus Holtfreter“  
Lange Straße 92

#### Veranstaltungsplan vom 09.08.2021 - 09.09.2021

09.08.2021	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
10.08.2021	13:30 Uhr	Grillen und Kegeln, Kaffeetafel
11./12.08.21	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
16.08.2021	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
17.08.2021	13:30 Uhr	Bingo, Kaffeetafel
18./19.08.21	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
23.08.2021	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
24.08.2021	13:30 Uhr	Dartsturnier, Kaffeetafel
25./26.08.21	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
30.08.2021	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
31.08.2021	13:30 Uhr	Marmeladenfest, Kaffeetafel
01./02.09.21	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
06.09.2021	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
07.09.2021	13:30 Uhr	Spiele nach Wahl, Kaffeetafel
08./09.09.21	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde

Jeden Mittwoch um 14:00 Uhr trifft sich die Seniorentanzgruppe.

Änderungen vorbehalten!

Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot, schauen Sie einfach mal vorbei. Für Familien- und Trauerfeiern bis zu 30 Personen können Sie unseren Gemeinschaftsraum mieten.

Ansprechpartner: Frau Dähn, 038322 586966



**HOF-FLOHMARKT IN RICHTENBERG**  
**HOFFCAFE' - AM MARKT 11**  
**08.08.2021 VON 10 BIS 16 UHR**

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienste im Pfarrbereich Franzburg

für Franzburg, Richtenberg und Steinhagen

#### Monatsspruch für August 2021:

*Neige, HERR, dein Ohr und höre! Öffne, HERR, deine Augen und sieh her!*

2. Könige 19 Vers 16

#### Sonntag, 08. August

09:00 Uhr Kirche Steinhagen  
10:30 Uhr Kapelle Wolfsdorf

#### Sonntag, 15. August

09:00 Uhr Kirche Richtenberg  
10:30 Uhr Kirche Franzburg

#### Sonnabend, 21. August

14:00 Uhr Kirche Steinhagen mit Taufe

#### Sonntag, 29. August

09:00 Uhr Kirche Richtenberg  
10:30 Uhr Kapelle Wolfsdorf

#### Sonntag, 05. September

10:00 Uhr Kirche Steinhagen

Einen gesegneten Sommer und eine schöne Urlaubszeit wünschen Ihnen die Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen.

### Kirchengemeinde Pütte - Niepars und Starkow und Velgast

#### im August 2021 - September 2021

#### Gottesdienste

08.08.	09:30 Uhr	Niepars	Gottesdienst zum Schulanfang
	14:00 Uhr	Starkow	Predigtgottesdienst
14.08. (Sa.)	19:30 Uhr	Pütte	Abendgottesdienst
15.08.	11:00 Uhr	Velgast	Predigtgottesdienst
22.08.	09:30 Uhr	Niepars	Predigtgottesdienst
29.08.	09:30 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
05.09.	09:30 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
	14:00 Uhr	Starkow	Predigtgottesdienst
12.09.	09:30 Uhr	Niepars	Gottesdienst zum Tag des offenen Denkmals



Neige, HERR, dein Ohr und  
höre! Öffne, HERR, deine Augen  
und sieh her!

Monatsspruch  
AUGUST  
2021

2. KÖNIGE 19,16

## Veranstaltungen

„Moment mal“ - eine halbe Stunde mit Gott  
immer dienstags um 18:30 Uhr in der Nieparker Kirche

### Arbeitsgruppe Gemeindeleben

01. September 2021 um 19:30 Uhr in Pütte

### Arbeitsgruppe Gottesdienst

11. August 2021 um 19:30 Uhr in Pütte  
08. September 2021 um 19:30 Uhr in Pütte

### Kirchengemeinderat

18. August 2021 um 19:30 Uhr in Pütte  
25. August 2021 um 19:30 Uhr in Velgast

### Kaffeetafel

Wir freuen uns darauf, wieder miteinander an der Tafel zu Kaffee und Kuchen im Nieparker Pfarrhaus zusammenzukommen. Am Dienstag, dem 10. August 2021 um 15:00 Uhr soll wieder unser erster Treffpunkt sein.

### Konfirmanden

Konfirmandentreff zur Terminabsprache  
am Mittwoch, 11. August 2021 um 17:00 Uhr in Pütte  
Konfirmandentag mit Konfirmanden aus der Region  
am Samstag, 21. August 2021 von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr in Velgast

### „Variatio delectat - Abwechslung erfreut“

Sie dürfen wieder singen! Wir freuen uns, das Vokalensemble „Variatio“ am Sonntag, dem 8. August 2021 um 17:00 Uhr in der Pütter Kirche begrüßen zu dürfen und ihre Gesänge zu genießen. Der Eintritt ist frei - am Ausgang bitten wir um eine Kollekte.

### Orgelkonzert mit Achim Thoms

Am 27. August 2021 um 20:00 Uhr haben wir in der Pütter Kirche wieder die Gelegenheit, dem Berliner Künstler an der Orgel Achim Thoms auf die Finger zu schauen. Er wird uns mit einem neuen Programm mit auf seine musikalische Reise nehmen. Auch hier ist der Eintritt frei und wir bitten am Ausgang um eine Kollekte.

## Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg in Franzburg, Richtenberg und Wolfsdorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg hat am 15.05.21 gemäß der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg in Franzburg, Richtenberg und Wolfsdorf und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6**

**Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)**

- a) für 25 Jahre **595,25 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : **23,81 €**

**2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)**

- a) für 20 Jahre **476,20 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : **23,81 €**

**3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung:**  
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

**4. Gebühren für die Grabstätten nach**

§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **918,67 €**  
 darin enthalten  
 Nutzungsgebühren 317,46  
 Anlagekosten 40,41 €  
 Anteil Pflegekosten 322,80 €  
 Grabmalkosten 238,00 €

§ 19 a Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **680,67 €**  
 darin enthalten  
 Nutzungsgebühren 317,46 €  
 Anlagekosten 40,41 €  
 Anteil Pflegekosten 322,80 €

§ 19 b Reihengrabstätten Sarg mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Richtenberg und Franzburg für Sarg 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1579,43 €**  
 darin enthalten  
 Nutzungsgebühren 793,66 €  
 Anlagekosten 29,21 €  
 Anteil Pflegekosten 756,56 €

§ 19 c Urnengemeinschaftsanlage mit Rosen und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **794,82 €**  
 darin enthalten  
 Nutzungsgebühren 317,46 €  
 Anlagekosten 114,21 €  
 Anteil Pflegekosten 363,15 €

**II. Bestattungsgebühren nur für Urnen** **174,94 €**

Für Urnenbeisetzungen  
 In den Bestattungsgebühren sind enthalten:  
 - Öffnen und Schließen der Gruft

**III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine **15,91 €**
- b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 25 Jahre: **25,00 €**
- c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **1,00 €**

**III. Sonstige Gebühren:**

- Verwaltungsgebühr je Bestattung: **15,91 €**
  - Erstellung einer Graburkunde: **15,91 €**
  - Nutzungsrecht umschreiben: **15,91 €**
  - Nachbeschriftung eines Grabmals: **15,91 €**
  - Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: **63,62 €**
  - Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes: **159,05 €**
  - Gebühr für die Nutzung der Kapelle in Richtenberg und Wolfsdorf: **144,00 €**
  - Rasenpflege eines Erdgrabes pro Jahr: **36,50 €**
- Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**§ 7**

**Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

*Franzburg, 08.08.2021*  
 Dr. Deisau

Evangelische Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg  
 - Der Kirchengemeinderat -

*Ulrich Andreas Fiedler*  
 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

*Michael Fiedler*  
 Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
 Geändert am: 15.08.2021  
 Friedhof  
 Amtsdirektor



# Friedhofssatzung für die Friedhöfe in Franzburg, Richtenberg und Wolfsdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg vom 15.05.2021

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg hat am 15.05.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

#### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

#### Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

#### Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

#### Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- § 19 a Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- § 19 b Reihengrabstätten Sarg mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Richtenberg und Franzburg
- § 19 c Urnengemeinschaftsanlage mit Rosen ohne Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- § 20 Registerführung

#### Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Wahlmöglichkeit
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

#### Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

#### Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 30 Zustimmungserfordernis

- § 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- § 37 Grabmale mit Denkmalwert

#### Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern

- § 38 Trauerfeiern
- § 39 Musikalische Darbietungen

#### Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

#### Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 42 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte
- § 43 Inkrafttreten

## Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg getragenen Friedhöfe in Franzburg, Richtenberg und Wolfsdorf in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofs

- (1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde unangeleint mitzubringen und
11. Tiere auf dem Friedhof zu füttern

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

## **Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

### **§ 8 Särge und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen.

Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein.

Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsäрге, Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Das Bestattungsgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns ist zu beachten.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsole erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

## **Abschnitt 4 Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 15).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Sargwahlgrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten und
3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
5. Rasenreihengräber Sarg mit Namensnennung Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Richtenberg und Franzburg
6. Urnengemeinschaftsanlage mit Rosen ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Wahlgrabstätten haben mindestens folgende Größe:

- |                   |               |                |  |
|-------------------|---------------|----------------|--|
| 1. für Säрге      |               |                |  |
| - von Kindern     | Länge 1,20 m  | Breite: 0,60 m |  |
| - von Erwachsenen | Länge 2,30 m  | Breite: 1,00 m |  |
| 2. für Urnen      | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |  |

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.

### **§ 13 Sargwahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.



(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

#### § 14

##### **Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten**

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr um 25 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

#### § 15

##### **Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten**

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

#### § 16

##### **Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die Nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 2 oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

#### § 17

##### **Rückgabe von Sargwahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

#### § 18

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr um 20 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine Urne oder mehrere Urnen

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

#### § 19

##### **Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Jede Grabstelle ist mit einer liegenden Grabplatte aus Granit in einer Größe von 40 cm x 25 cm, die als Inschrift den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person und ggf. ein christliches Symbol enthält, zu versehen. Die Grabplatte wird durch die Friedhofsträgerin gestellt.

(3) Alle Kosten für die Anlage, die Grabplatte und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

#### § 19 a

##### **Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

**§ 19 b****Reihengrabstätten Sarg mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Richtenberg und Franzburg**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach mit einem Sarg für eine Nutzungszeit von 25 Jahren mit dem Tag der Zuweisung vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Anlage mit Rasenreihengräber Sarg mit Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf seine Kosten, binnen Jahresfrist (ab Beisetzung) auf jede Grabstätte ein Grabstein aufzustellen bzw. eine Grabplatte einzulegen, die als Inschrift den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person und ggf. ein christliches Symbol enthalten.

(4) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

**§ 19 c****Urnengemeinschaftsanlage mit Rosen ohne Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Rosen ohne Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

**§ 20****Registerführung**

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

**Abschnitt 5****Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****§ 21****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen des § 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

**§ 22****Wahlmöglichkeit**

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 25) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

**§ 23****Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §§ 13 und 18**

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

**§ 24****Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

- Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- Reihengrabstätten Sarg mit Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg
- Urnengemeinschaftsanlage mit Rosen ohne Namensnennung und mit Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Franzburg und Richtenberg

(2) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin angelegt und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an einen dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

(4) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten.

(5) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung sind Orte die keine Grabpflege oder sonstige Veränderungen der Grabstätte durch die Hinterbliebenen zulässt.

(5) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

**§ 25****Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(5) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(6) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(7) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dieser Bedarf im Vorfeld der Genehmigung des Friedhofsträgers

(9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## **Abschnitt 6**

### **Anlage und Pflege der Grabstätten nach §§ 13 und 18**

#### **§ 26**

##### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

#### **§ 27**

##### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

#### **§ 28**

##### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann

der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

#### **§ 29**

##### **Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## **Abschnitt 7**

### **Grabmale und bauliche Anlagen**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals.

#### **§ 30**

##### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### **§ 31**

##### **Prüfung durch den Friedhofsträger**

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

**§ 32****Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 33****Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten frei gehalten wird.

**§ 34****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

**§ 35****Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

**§ 36****Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem beson-

deren Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Partnerschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

**§ 37****Grabmale mit Denkmalwert**

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**Abschnitt 8****Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern****§ 38****Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Für die Trauerfeiern in Franzburg steht nur die Kirche zur Verfügung. Eine Kapelle steht nur in Richtenberg und Wolfsdorf zu Verfügung. Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(3) Die Benutzung der Kirchen und Kapellen durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche und in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle, Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

**§ 39****Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

**Abschnitt 9****Haftung und Gebühren****§ 40****Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 41****Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**Abschnitt 10****Schlussvorschriften****§ 42****Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 43  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

*Franzburg, 03.06.2021*  
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg  
– Der Kirchengemeinderat –

*W. Stephan Richter, Pf.*  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates



*Michael Friede*  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

15. JUNI 2021

Datum

*[Signature]*  
Kirchenkreis  
(Unterschrift)



Bitte melden Sie Ihre Teilnahme unter der E-Mail Adresse h-w.buenger@gmx.de bis zum 23.08.2021 an.  
Bleiben Sie gesund; ich freue mich auf eine lebhaft und erfolgreiche Diskussion mit Ihnen.  
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 038324 509931 vorab gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Hans-Werner Bünger**

**Zählen, was zählt.**

Mitmachen beim Insektensommer vom 6.8. bis 15.8.2021

**Warum Insekten zählen?**

In Deutschland krabbeln und fliegen ca. 33.000 Insektenarten. Sie sind eine unersetzliche Nahrungsquelle für viele Tiere. Und fast alle Pflanzen werden von Insekten bestäubt. Damit spielen sie eine bedeutende Rolle für uns Menschen und unsere Natur. Um auf die enorme Bedeutung der Insekten aufmerksam zu machen, hat der NABU ein bundesweites Citizen-Science-Projekt ausgerufen - den Insektensommer. Der Insektensommer soll langfristig Hinweise darauf geben, wie es um das Insektenvorkommen und seine geografische Verteilung steht - von A wie Ackerhummel bis Z wie Zikade. Und jeder kann dabei helfen!

Schenken wir unsere Aufmerksamkeit allem, was sechs Beine hat - Hummel, Marienkäfer, Heupferd und Co.

**Aber wie bitte zählt man Sechsbener? In sechs Schritten natürlich!**

1. Maximal eine Stunde Zeit nehmen vom 6.8. bis 15.8.2021
2. Ungestörten Beobachtungsraum im Freien wählen: Garten, Balkon, Park, Teich, Wald, Feld, Wiese, Bach.
3. dort im Umkreis von wenigen Metern zählen, im Idealfall bei trockenem, sonnigem Wetter. Dem NABU geht es um eine Punktzählung und nicht um lange Wanderungen oder die Erkundung eines größeren Gebiets.
4. von jeder Art die größte gleichzeitig anwesende Zahl melden - nicht die Summe der Tiere, die insgesamt beobachtet wurden
5. Insekten in jedem Entwicklungsstadium (Larve, Raupe oder ausgewachsen) melden
6. Jeder, wie er kann! Niemand erwartet, dass man alle 33.000 Insektenarten kennt. Man muss eine Wollbiene nicht als solche bestimmen können: stattdessen als Wildbiene oder als Hautflügler melden. Eine Zählhilfe gibt es online.

Die eigene Zählung per Online-Formular unter [www.insektensommer.de](http://www.insektensommer.de) oder per Web-App „Insektensommer“ an den NABU melden.



**Verschiedenes**

**Einladung zum Workshop**

**„Region mit Zukunft - Nordvorpommersche Waldlandschaft“**

am 3. September 2021 um 14:00 Uhr  
im Gemeindezentrum Velgast

Ich möchte Sie, die Kommunalvertreter des „Chance Natur Projektes Nordvorpommersche Waldlandschaft“, herzlich zu dem oben genannten Workshop einladen.

- **Zur Diskussion stehen die drei großen Zukunftsthemen „Regional, digital, nachhaltig“!?**

Der Fokus liegt auf den folgenden Fragen:

- **Was beinhalten diese Themen für die Kommunen konkret?**
- **Wäre eine Zusammenarbeit der Kommunen wünschenswert und wie könnte sie konkret aussehen?**
- **Wäre ein interkommunales Bündnis wünschenswert?**

Hierfür steht die Projektidee „Medienhaus HAP“ zur Diskussion.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland der Dörfer mit einer geringen Einwohnerzahl mit großem Potential für den aktuellen notwendigen gesamtgesellschaftlichen Wandel. Diese gesellschaftlichen Herausforderungen können nur mit allen Bürgern\*innen gelöst werden. Die aktuellen Beispiele der Covid-19 Pandemie und der Unwetterereignisse belegen dieses sehr deutlich.

Lassen Sie uns in diesem Workshop über unsere Zukunft reden und überlegen, wie wir diese Herausforderungen gemeinsam lösen können - **für eine gemeinsame lebenswerte Zukunft!**

Vorab schon vielen Dank für Ihre Zeit und Teilnahme!

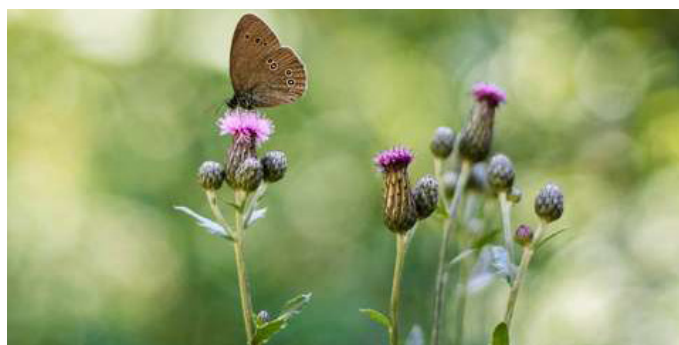
# Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

## Wenn die Natur das Grab schmückt

(djd). Blätter, Wildblumen und Pilze zieren statt menschengemachter Gestecke die Gräber in einem Bestattungswald: Wer ein Baumgrab wählt, entscheidet sich damit auch für die Natur. Grabschmuck gibt es nicht und beim Besuch steht die Trauer und das Erinnern im Mittelpunkt – denn eine gesonderte Pflege ist nicht notwendig. Die Erfahrung des Naturbestattungsanbieters FriedWald zeigt, dass viele Menschen eigene Gedenkrituale im Wald entwickelt haben. Sie lassen den Erinnerungen bei einem Spaziergang freien Lauf, nehmen Blätter mit, um zu Hause das Bild des Verstorbenen damit zu dekorieren, oder begehen besondere Gedenktage mit einem Picknick. Wer die Atmosphäre in einem FriedWald erleben möchte, kann sich unter [www.friedwald.de](http://www.friedwald.de) über Standorte und die Möglichkeit von Führungen informieren.



Wildblumen dekorieren die Baumgräber in einem Bestattungswald und locken natürliche Gäste an. Foto: djd/FriedWald GmbH

## BESTATTUNGSHAUS W. SCHULDT



18461 Richtenberg – Lange Str. 50

**Tag und Nacht**  
**03 83 22 - 58 98 85**

KOMPETENT • EINFÜHLSAM • WÜRDEVOLL

Das einzig Wichtige im Leben  
sind die Spuren der Liebe,  
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

## Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

**Ribnitz-Damgartener  
Bestattungshaus  
Rehberg**

Gänsestraße 27  
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821 - 2571

**Bestattungen  
Rehberg**

Richard Rehberg  
Lange Str. 13  
18334 Breesen

Tel.: 038320 - 47947

**Bestattungshaus  
Grimmen**

Rehberg GbR  
Lange Str. 46  
18507 Grimmen

Tel.: 038326 - 2517

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.  
[www.bestattungen-rehberg.de](http://www.bestattungen-rehberg.de)

[info@bestattungen-rehberg.de](mailto:info@bestattungen-rehberg.de)



**HAWESKO**

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

# Prämierte Grauburgunder



**GOLDMEDAILLE**  
MUNDUS VINI  
2021

**Bester  
Produzent  
Italien**  
MUNDUS VINI  
2021

**SIE SPAREN  
52%**



**ZWIESEL  
GLAS**

8 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~82,46~~ nur €

**39<sup>90</sup>**

**JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](http://hawesko.de/blatt)**



**JAHREZHNTELANGE ERFAHRUNG** Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



**GARANTIERTE QUALITÄT** Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



**BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021** Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition

Zusammen mit 8 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1092288**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter [www.hawesko.de/service/lieferkonditionen](http://www.hawesko.de/service/lieferkonditionen) und [www.hawesko.de/datenschutz](http://www.hawesko.de/datenschutz). Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

# Endlich Party in Franzburg by KFZ-Berger



**14. August ab 19.00 Uhr**



**Dachdeckermeister**  
Marco Schmiendorf



**Octopus**  
Werbung mit Reichweite

**MALERMEISTER**  
**ARNE SCHUMPER**



**WM**  
FAHRZEUGTEILE

**Montagebau**  
Achtelik & Kairies



**Ostseewelle Party-DJ Alex Stuth**  
**Crazy Flames Feuershow**  
**und vieles mehr ...**

Kartenvorverkauf ab 20. Juli 2021  
bei Kfz-Berger 038322-50968  
oder kfz-berger@web.de oder  
an der Abendkasse

## Hofparty bei Kfz-Service Berger in Franzburg

Endlich wieder eine Fete in Franzburg. Nach der langen Corona-Pause freut sich Torsten Berger vom gleichnamigen Kfz-Service, wieder seine Hofparty steigen zu lassen. Und die findet am 14. August statt. Zwar sollte das Programm vom letzten Jahr einfach nachgeholt werden, doch so einfach war es dann doch nicht. Denn in der Künstlerszene hatte sich durch Corona auch einiges verändert, es gab sogar Absagen. Doch der Unternehmer ließ nicht locker, organisierte kurzfristig Ersatz, so kann sich das Areal, auf dem sich sonst Autos zur Reparatur einreihen, in eine Festmeile verwandeln.

Los geht es um 19 Uhr, aber schon ab 18 Uhr ist Einlass. So können sich Party-Gäste per Luca-App registrieren. Und damit das nicht so „trocken“ erfolgen muss, steht schon der erste Musiker auf der Bühne. Gerald Helm mit seiner unverwechselbaren Stimme von "Two Country Men". Es ist mit einer großen musikalischen Vielfalt mit authentischen Instrumenten aus der Country & Western-Musik zu erleben. Auch Oldies aus Rock und Pop fehlen nicht. Er ist auch froh, wieder auf der Bühne stehen zu dürfen. Fast zwei Jahre war das nicht möglich. Dann übernimmt ein Cult-Mann aus MV: Ostseewelle-Party-DJ Alex Stuth ist einer der angesagtesten Macher der Szene. Wo er auftaucht, ist gute Laune garantiert.

Doch es gibt nicht nur Musik vom Pult, sondern auch live auf der Partybühne des Kfz-Betriebes. Diesmal sind die sieben Sänger und Musiker von „Skyline“ aus Rostock in der Stadt an den Hellbergen zu Gast. Live is live - diesem Motto verschreibt sich die Band mittlerweile seit 25 Jahren und tourt als Live- & Partyband durch eines der schönsten Länder dieser Welt. Mit klassischer Bandbesetzung und seit

2009 mit drei Gesangssolisten in vorderster Front, leistet sich Skyline damit nicht nur den Luxus größtmöglicher musikalischer Vielfalt und optischer Bühnenpräsenz.

„Vielmehr werden dadurch der eigene Anspruch und die hohen Erwartungen des Publikums an die Qualität einer Liveband und einer perfekten Show realisiert und auf die Bühne gezaubert. Mit Top-Gesang, groovendem Rhythmus, messerscharfen Gitarren und einem authentischen Keyboardsound entführt Sie diese außergewöhnliche Liveband in eine Welt aus fünf Jahrzehnten Rock & Pop-Geschichte“, heißt es auf der Homepage der Künstler.

Doch das war noch nicht alles. Crazy Flames steht als weiterer Act des Abends auf dem Programm. Dahinter verbirgt sich eine Feuershow, die die Besucher ganz sicher verzaubert, denn da wird noch Feuer gespuht.

Natürlich ist für Essen und Trinken reichlich gesorgt. So muss keiner auf Bier oder Cocktails verzichten, und für Bratwurst und Steaks sorgt wie in der Vergangenheit auch die Freiwillige Feuerwehr aus Franzburg. Nun hofft Torsten Berger, dass alles, was organisiert ist, auch so über die Bühne gehen kann.

Und so kommen Sie an die Tickets für die Hofparty: Ab 20. Juli findet der Kartenvorverkauf direkt bei Kfz-Service Berger in Franzburg statt, Telefon: 038322/50968 oder unter kfz-berger@web.de. Natürlich kann man sich auch an der Abendkasse die Tickets kaufen. „Sollte es wegen Corona zur Absage kommen, was ich wirklich nicht hoffe, dann können die Karten zurück gegeben werden“, so Torsten Berger. (is)



# Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

kompetent  
individuell  
fachgerecht

## Prima Klima zu jeder Jahreszeit

(djd). Selbst wenn es bei hochsommerlichen Temperaturen unwahrscheinlich erscheint: Der nächste Winter wird kommen. Clevere Autofahrer sorgen vor und nutzen die warme Jahreszeit für einen Boxenstopp in der Fachwerkstatt. Dort gibt es jetzt häufig attraktive Angebote für einen Rundum-Check der Fahrzeugtechnik. Der Werkstattaufenthalt ist außerdem eine gute Gelegenheit, eine Standheizung nachrüsten zu lassen. Das ist für nahezu jedes Fahrzeug möglich und in der Regel innerhalb eines Arbeitstages erledigt. Damit verlieren die kalten Monate ihren Schrecken, denn Modelle etwa von Webasto sorgen auf Knopfdruck stets für eisfreie Scheiben, dauerhafte Rundumsicht und einen angenehm vorgewärmten Innenraum. Unter [www.standheizung.de](http://www.standheizung.de) gibt es weitere Details und Adressen von Werkstätten in der Nähe.

# Putbus Hafen Lauterbach

Handgemacht -Maerkte

## Handgemacht DESIGN KUNSTHANDWERK & LECKEREIEN

10.-12.  
Sept.

[www.handgemacht-maerkte.com](http://www.handgemacht-maerkte.com)

## OTTENSMEIER GmbH

### Heizung - Sanitär - Elektro

Planung - Neubau  
Kundendienst - Beratung  
Modernisierung - Wartung

Am Isinger Berg 19      Tel. 03 83 21 / 6 29-0  
18442 Martensdorf      Fax 03 83 21 / 6 29-99

E-Mail: [info@ottensmeier-gmbh.de](mailto:info@ottensmeier-gmbh.de) • [www.ottensmeier-gmbh.de](http://www.ottensmeier-gmbh.de)




Familienbetrieb • Freie Kfz-Werkstatt Stachurski • Inh. Gabi Knaak  
Am Alten Bahndamm 7 • 18334 Bad Sülze  
Tel.: +49 (0) 38229/664 • Mobil: 0172/3223006  
E-Mail: [Gabi.Knaak@kfz-stachurski.de](mailto:Gabi.Knaak@kfz-stachurski.de) • [www.kfz-stachurski.de](http://www.kfz-stachurski.de)

Wir sind eine freie Kfz-Werkstatt und sind seit 1991 ein zuverlässiger Partner für alle Fabrikate. Wir bieten einen Rundum-Service für sämtliche Fahrzeugtypen. Angefangen bei Servicearbeiten (laut Herstellerangaben) bis hin zu umfangreichen Reparaturarbeiten, Unfall, Reifen usw. sowie einem Werkstattersatzwagen, der zur Verfügung steht. Weiterhin bieten wir seit 2005 den Verkauf von 45-km/h-Leichtfahrzeugen der Marken **Microcar**, **Ligier** sowie gebrauchte Leichtfahrzeuge aller Hersteller mit dem dazugehörigen Reparaturarbeiten, Service & Garantieabwicklung an. Auch Reparaturfinanzierungen sind möglich.




## Dank Altgold ist Meer drin

**Wir kaufen Ihr ALTGOLD**

Jetzt Altgold beim Fachmann verkaufen und den Sommer doppelt genießen.

Goldschmiedemeister  
**Henry Zimmerling**  
Sundische Straße 6  
18507 Grimmen  
Tel/Fax 038326/3142

**Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36160 [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa



Heizung - Sanitär - Service  
**Roland Fenske**  
 Inh. Jutta Diekau-Fenske

- Gas- u. Ölheizung
- Sanitärinstallation
- Wartungsarbeiten
- Solartechnik
- Badplanung und Ausstattung
- Holzheizung
- Klima und Lüftung

Bussiner Weg 7b  
 18469 Velgast

Tel.: 03 83 24 / 8 91 10  
 Fax: 03 83 24 / 8 91 19

**Von der Planung bis zur Fertigstellung:**

- Neueindeckungen
- Flach- & Steildachsanierungen
- Dachaufstockungen
- Dachbaustoffhandel
- Finanzierungen aller Art

**HECK** 

**Bedachungsunternehmen GmbH**  
 Innungsbetrieb Mecklenburg-Vorp. • Inh. Dachdeckermeister T. Heick  
 18442 Steinhagen • Mühlenweg 1 • [www.heick-gmbh.de](http://www.heick-gmbh.de)  
 Tel.: 038327/60628 • 0171/5013381 • Fax: 038327/60173

**Franzburger DACHbau-Betrieb**  
 Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten  
[www.franzburgerdachbau.de](http://www.franzburgerdachbau.de)

**Langkeit & Schilling GbR**  
 Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

  
 038322-567985  
 0160-1845918

**Wohnen mit schwedischem Charme**

Skandinavische Häuser verbinden  
 Natürlichkeit mit viel Behaglichkeit



Hier bietet sich viel Platz für die ganze Familie - vom Innenraum auf zwei Etagen bis zur großzügigen Terrasse.

Foto: djd/Eksjöhus

(djd). Der Wunsch nach Natur und Weite sowie die charakteristisch skandinavische Behaglichkeit, gepaart mit einer Portion Bullerbü-Charme: Viele Gründe sprechen dafür, dass Schwedenhäuser auch hierzulande immer mehr Liebhaber finden. Eine Holzfassade in der persönlichen Wunschfarbe, helle und freundliche Innenräume, dazu viel Platz draußen auf der Terrasse oder auf großzügig ge-

**GOLKE**  
*Schöne Bäder  
 Moderne Heizungen  
 Elegante Spanndecken*

- Spanndeckensysteme
- Kundendienst für Wartung und Reparatur von Öl- und Gasheizungen
- Holzkessel, Pelletöfen, Wärmepumpen, Solaranlagen

Elmenhorster Straße 15 • 18510 Abtshagen  
 Tel.: 03 83 27 / 4 04 32 • Fax: 03 83 27 / 4 07 23  
[www.golke-haustechnik.de](http://www.golke-haustechnik.de)

 <p><b>Bautischlerei &amp; Zimmerei</b>  <i>Richard Rehberg</i></p>		<p><b>Möbeltischlerei &amp; Leistenproduktion</b>  <i>Robert Rehberg</i></p> 	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau</li> <li>• Altbausanierung</li> <li>• Trockenbau</li> <li>• Innenausbau und Einrichtung</li> <li>• Fenster / Türen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innentüren</li> <li>• WC-Anlagen</li> <li>• eigener Treppenbau</li> <li>• Hörmann Tor-Systeme</li> <li>• Carport-Terrassenbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rollläden, Markisen und Insektenschutz</li> <li>• Treppenrenovierung</li> <li>• Fertigparkett und Dielung</li> <li>• Holzbau und Denkmalpflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maurerarbeiten i.R.d HwO</li> <li>• kompletter Dachstuhlabbund</li> <li>• Außenfassaden</li> <li>• Einbauschränke</li> <li>• Küchen</li> </ul>
<p>18334 Lindholz OT Breesen • ☎ 038320-47687 u. 47947 • Fax 66300 • bautischlerei.rehberg@t-online.de</p>			



schnittenen Balkonen und Veranden: Das zeichnet den Architekturstil aus dem Norden häufig aus. Die meisten bauen höchstens einmal im Leben. Daher soll das Eigenheim so gestaltet sein, dass sich die gesamte Familie auf Jahre und Jahrzehnte in dem neuen Zuhause wohlfühlt.

**Naturnah und energiesparend bauen**

Egal ob schmuckes Weiß oder das typisch-skandinavische Rot: Schon mit ihren Holzfassaden sind Schwedenhäuser ein Blickfang. Neben der Optik und dem skandinavischen Charme zählen ebenso die inneren Werte. Auch in Sachen Energieeffizienz und Wärmedämmung haben schwedische Hausbauer oft die Nase vorne - schon aufgrund der besonders kalten und langen Winter im hohen Norden. Trotz ihrer massiven Bauweise wirken die Schwedenhäuser etwa von Eksjöhus leicht, bisweilen sogar verspielt. Der Anbieter verarbeitet hochwertige skandinavische Hölzer aus dem eigenen Sägewerk und verfügt über mehr als 75 Jahre Erfahrung im Hausbau. Das naturnahe Wohnen beginnt außen mit den eleganten Fassaden und setzt sich innen mit einer lichtdurchfluteten Gestaltung fort. Der typische Landhausstil etwa beim Haus Lindbacken überzeugt mit vielen Zierelementen aus Holz und durchdachten Details. Mit zwei Vollgeschossen wird das Eigenheim selbst dem Platzbedarf einer großen Familie gerecht.

**Maßgeschneidert für individuelle Bedürfnisse**

Neben der Verwendung des Naturmaterials aus kontrollierter, nachwachsender Forstwirtschaft punkten Schwedenhäuser mit einer positiven Energiebilanz. Die Holzbauweise ermöglicht Entwürfe auf Niederenergie- oder Passivhausstandard. Ebenso kommt moderne, umweltfreundliche Heiztechnik zum Einsatz. Unter [www.eksjohus.de](http://www.eksjohus.de) gibt es mehr Details zu den verschiedenen Hausvari-

anten. Von 90 bis zu über 200 Quadratmetern Wohnfläche lassen sich die unterschiedlichsten Bedürfnisse abdecken. Für besondere Grundstücksvarianten gibt es ebenfalls passende Lösungen. Das Haus Björkalund etwa fügt sich harmonisch in jede Hanglage ein und bietet gleichwohl mit fünf Zimmern plus Küche genug Platz für die ganze Familie. Auch hier machen Details den Unterschied: Durch die großzügige Terrassenfläche und den Balkon über eine komplette Gebäudeseite hinweg wirkt das Schwedenhaus optisch sogar noch größer, als es tatsächlich ist.

**Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg**

*... mit uns zu Hause!*

**IHR PARTNER FÜR:**

- Vermietung • Verwaltung
- Bewirtschaftung • Verkauf
- Modernisierung • Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WE

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg  
Tel. 03 83 22-5 36-0, Fax 03 83 22-5 36 99  
E-Mail: [info@wbg-richtenberg.de](mailto:info@wbg-richtenberg.de)  
[www.wbg-richtenberg.de](http://www.wbg-richtenberg.de)

**Wohnen in Richtenberg und Umgebung**

<b>1 Zimmer</b> Feldstraße 6, Richtenberg 1. OG, ca. 28 m <sup>2</sup>		<b>195,00 € NKM*</b> <small>Verbrauchsausweis: 174,5 kWh/(m<sup>2</sup>a), Gas, BJ 1900</small>
<b>2 Zimmer</b> Mühlenbergstraße 12, Richtenberg 1. OG, ca. 43 m <sup>2</sup>		<b>260,00 € NKM*</b> <small>Verbrauchsausweis: 123,6 kWh/(m<sup>2</sup>a), Gas, BJ 1969</small>
<b>2 Zimmer</b> Platz des Friedens 11 Franzburg 2. OG, ca. 47 m <sup>2</sup>		<b>236,00 € NKM*</b> <small>Verbrauchsausweis: 131,8 kWh/(m<sup>2</sup>a), Gas, BJ 1969</small>
<b>3 Zimmer</b> Platz des Friedens 5, Franzburg 2. OG, ca. 60 m <sup>2</sup>		<b>390,00 € NKM*</b> <small>Verbrauchsausweis: 119,2 kWh/(m<sup>2</sup>a), Gas, BJ 1964</small>
<b>2 Zimmer</b> Zu den Blöcken 1, Behrenwalde 1. OG, ca. 48 m <sup>2</sup>		<b>260,00 € NKM*</b> <small>Verbrauchsausweis: 137,7 kWh/(m<sup>2</sup>a), Gas, BJ 1958</small> <i>* Nettokaltmiete zzgl. NK</i>

## Wohnen in Stralsund!

<b>1 Zimmer</b> Mühlgrabenstraße 7 4. OG, ca. 37 m <sup>2</sup>		<b>224,00 €*</b> <small>Verbrauchsausweis: 62 kWh/(m<sup>2</sup> · a), Fernwärme, Bj 1984</small>
<b>2-1/2 Zimmer</b> A.-Zweig-Straße 129 4. OG, ca. 61 m <sup>2</sup>		<b>323,00 €*</b> <small>Verbrauchsausweis: 64 kWh/(m<sup>2</sup> · a), Fernwärme, Bj 1971</small>
<b>2-1/2 Zimmer</b> H.-Heine-Ring 138 4. OG, ca. 57 m <sup>2</sup>		<b>336,00 €*</b> <small>Verbrauchsausweis: 82 kWh/(m<sup>2</sup> · a), Fernwärme, Bj 1977</small>
<b>3 Zimmer</b> C.-Heydemann-Ring 94 1. OG, ca. 69 m <sup>2</sup>		<b>360,00 €*</b> <small>Verbrauchsausweis: 88 kWh/(m<sup>2</sup> · a), Fernwärme, Bj 1959</small>

\* Nettokaltmiete zzgl. NK

## Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ihr persönlicher Ansprechpartner  
**Jörn Schlorff**  
**0171/971 57 -30**

**WGA** Wohnungsgenossenschaft "Aufbau" eG Stralsund  
Heinrich-Heine-Ring 94 Tel.: 03831 3755-0  
18435 Stralsund Fax: 03831 375555  
[www.wga-stralsund.de](http://www.wga-stralsund.de) [info@wga-stralsund.de](mailto:info@wga-stralsund.de)

**WITTICH MEDIEN** LINUS WITTICH  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.  
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930  
e-mail: [j.schlorff@wittich-sietow.de](mailto:j.schlorff@wittich-sietow.de)

**SENIOREN - UMZÜGE mit** 



**Umzüge  
GEBERT  
europaweit**

**Pflegestufe?!  
Betreutes Wohnen?  
WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:  
Privat-, Dienst- und Seniorenzüge  
Vollservice • Antragstellung • Beräumung

 **03 99 98/1 02 58**  
www.umzüge-greifswald.de

**FAHRSCHULE  
GREIF** 

Anmeldung: Di. u. Do. 17.30 - 18.00 Uhr  
Unterricht: Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus
- Punkteabbau u. Nachschulungen
- Ferienlehrgänge
- Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung
- Zertifizierter Bildungsträger nach AZWW

18442 Negast, Hauptstraße 25 b  
**Telefon: 03831 30 88 80**



## Woher kommt der Begriff Cocktail?



**Ob Geburtstag, Hochzeit, Silvesterparty oder Gartenfete – selbstgemachte Cocktails sind das Highlight jeder Feier. Die bunten Drinks kann man nicht nur bei festlichen Anlässen genießen:** Mit einem kühlen Glas Caipirinha oder Pina Colada lässt sich ein langer Tag perfekt ausklingen. Doch warum heißen Cocktails eigentlich Cocktails?

Wörtlich übersetzt heißt Cocktail ‚Hahenschwanz‘ – Hahn (cock) und Schwanz (tail). Laut dieser These ist der Begriff wohl damals in den Südstaaten geprägt worden. Dem bei einem Hahnenkampf unterlegenen Hahn wurden durch den Besitzer des Siegerhahnes die Schwanzfedern ausgerissen und dann wurde mit einem Drink auf den Sieger angestoßen. „To the cock’s tail“ lautete der ausgesprochene Toast und anschließend eben auch die Drinks. Häufig hört man allerdings auch von Bartendern die Geschichte vom französischen Apotheker Antoine Amédée Peuchaud. Er habe in New Orleans die ersten Cocktails gemixt. Er servierte seine Cocktails (eine Mischung aus Cognac, Absinth und Peuchaud’s Bitter) in Eierbechern (frz.: coquetier). Später soll daraus dann der Begriff ‚Cocktail‘ geworden sein. Wir werden also leider nie erfahren, welche Geschichte die Wahrheit ist. Welche Geschichte erscheint euch am plausibelsten? Aber was wäre ein **perfekter Abend** ohne einen perfekten Drink? Das Mixen von Cocktails erfordert eine gewisse Vorbereitung. Als Zutaten kommen Spirituosen wie Rum, Wodka, Whiskey und Gin, Tequila, verschiedene Liköre, Champagner oder Sekt sowie Säfte und Nektar zum Einsatz. Außerdem benötigen Sie je nach **Rezept Orangen, Limetten und Zitronen oder exotische Früchte wie Ananas.** Zur Grundausstattung gehören außerdem Shaker, Rührglas, Barsieb (Strainer), Messkugel (Jigger), Barlöffel und Stößel. Sorgen Sie außerdem dafür, dass Sie ausreichend Eiskwürfel im Tiefkühlfach haben. Haben Sie an die passenden Cocktailgläser und Strohhalme gedacht? Dann können Sie mit dem Mixen loslegen. Cocktail ist nicht gleich Cocktail. Man unterscheidet zwischen Short- und Longdrinks, Sour, Colada, Bowle und Mixgetränken ohne Alkohol. Doch welche sind die Cocktail-Klassiker und wie bereitet man sie und alkoholfreie Alternativen zu? Das alles findet ihr bei uns, **EDEKA Maik Dumnick in unserem speziellen Cocktailregal inklusive passender Cocktailrezepte.** Freut euch auf den Cocktail des Monats. Vielleicht habt ihr auch die Idee, für den einen **einzigartigen Cocktail**, der unbedingt probiert werden muss. Sprecht uns gerne an.



Wir freuen uns auf euren Besuch.  
Euer EDEKA-TEAM Maik Dumnick

**EDEKA M. Dumnick Tribsees**  
Verbindungsweg 24A • 18465 Tribsees  
Telefon: 038320 80775

**EDEKA M. Dumnick Franzburg**  
Abtshäger Str. 13 • 18461 Franzburg  
Telefon: 038322 51103

**Kommen Sie vorbei.**